

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 398/2020 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Herr Neb		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften				09.12.2020	
Rat				14.12.2020	

TOP	Erlass der Satzung zur 1. Änderung der Wettbürosteuersatzung der Kreisstadt Bergheim
------------	---

Beschlussvorschlag

Der Erlass der Satzung zur 1. Änderung der Wettbürosteuersatzung der Kreisstadt Bergheim wird beschlossen. Der Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Erhöhung des Wettbürosteuersatzes in der Kreisstadt Bergheim ab dem 01.01.2021 zur Erzielung von Steuermehreinnahmen. Die Erhöhung des Steuersatzes ist Bestandteil des im Haupt, Sozial- und Personalausschuss am 18.05.2020 vorgestellten Haushaltskonsolidierungskonzeptes „Haushalt konsolidieren, Investitionen ermöglichen, Strukturwandel gestalten – Vorschläge zur strategischen Haushaltskonsolidierung“. Mit der vorliegenden Satzungsänderung wird diese Maßnahme rechtsverbindlich umgesetzt.

2. Sachverhalt

2.1 Ausgangslage

Mit der Wettbürosteuersatzung vom 18.12.2018 wurde in der Kreisstadt Bergheim zum 01.01.2019 eine Wettbürosteuer eingeführt. Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Kreisstadt Bergheim das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen. Hiervon zu unterscheiden sind Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird. Diese Einrichtungen werden nach der Wettbürosteuersatzung nicht besteuert.

2.2 Zur Höhe des Steuersatzes in § 5 der Wettbürosteuersatzung

In der Ratssitzung am 17.12.2018 wurde zunächst ein Steuersatz von 2 % der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4 der Wettbürosteuersatzung beschlossen. Da zum damaligen Zeitpunkt aufgrund der erstmaligen Erhebung der Wettbürosteuer auf der Basis des „Wetteinsatzes“ noch keine Erfahrungswerte vorlagen, ob die Steuer ggf. eine erdrosselnde Wirkung auf die Steuerpflichtigen entfalten könnte, wurde für die Kreisstadt Bergheim ein niedrigerer als der in der Mustersatzung des StGB NRW genannte Steuersatz von 3% beschlossen.

Auf den Aspekt der möglicherweise erdrosselnden Wirkung und der in dem Zusammenhang empfohlenen Beobachtung der jeweils örtlichen Entwicklungen hatte der StGB NRW mit seinem Schreiben vom 27.03.2018 hingewiesen. Nach einer mittlerweile rund zweijährigen Erfahrung

und Veranlagungspraxis liegen der Verwaltung keine Informationen, Daten und Hinweise vor, die auf einen flächendeckenden Erdrosselungseffekt für die Wettbürobetreiber im Stadtgebiet hinweisen würden.

Daher wird nunmehr vorgeschlagen, den in der Mustersatzung des StGB NRW genannten Steuersatz von 3 % des „Wetteinsatzes“ ab dem 01.01.2021 in der Kreisstadt Bergheim anzuwenden. Die Gemeinden, die ebenfalls die Wettbürosteuer eingeführt haben, haben sich ganz überwiegend für den Steuersatz von 3 % entschieden.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Der Verzicht auf die vorgesehene Steuererhöhung und damit eine Beibehaltung des derzeit geltenden Steuersatzes wären vor dem Hintergrund der prekären Haushaltslage der Stadt haushaltswirtschaftlich nicht vertretbar.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Durch die Erhöhung des Steuersatzes von 2 % auf 3 % der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge werden jährliche Mehrerträge von 25.000 € erwartet. Der Haushaltsansatz beläuft sich dann – unter Corona-freien Bedingungen – auf 75.000 € jährlich.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Ein formelles Verfahren zur Beteiligung oder Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bzw. der Steuerpflichtigen beim Erlass von Abgabensatzungen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt